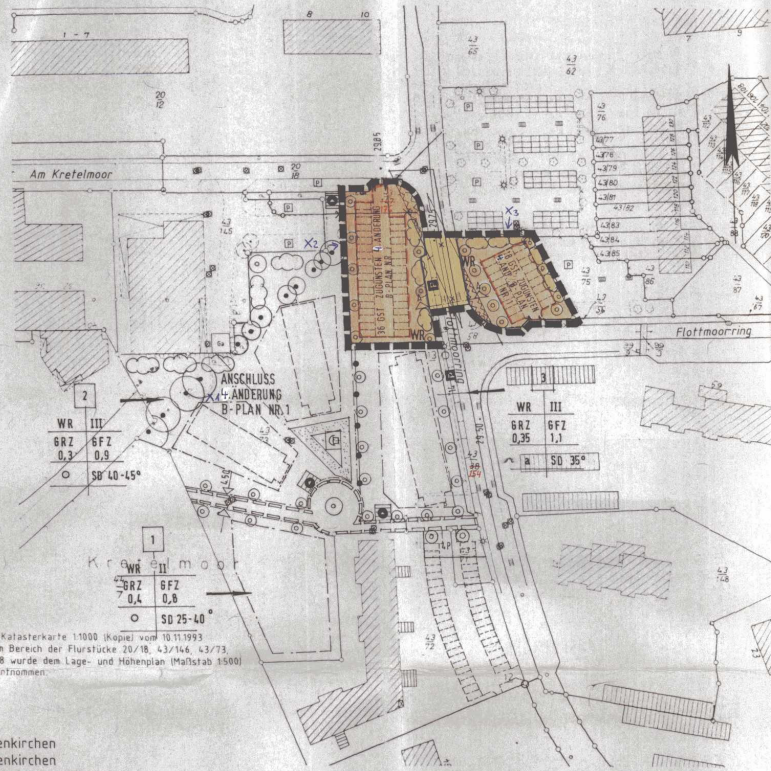


SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1 FLOTTMOOR, 6.ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET SÜDLICH KRETELMOOR, ÖSTLICH UND WESTLICH DES FLOTTMOORRINGS

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBL I S 132) GEÄND. 24.04.1993 (BGBL I S 466)

**TEIL A
PLANZEICHNUNG**

M 1:1000



Anm. Plansgrundlage: Katasterkarte 1:1000 (Kopie) vom 10.11.1993
Die Topografie im Bereich der Flurstücke 23/18, 43/164, 43/73, 43/72 und 43/38 wurde dem Lage- und Höhenplan (Maßstab 1:500) vom 03.03.1993 entnommen.

Gemeinde Kaltenkirchen
Gemarkung Kaltenkirchen
Flur 15 Maßstab 1:1000 (Kopie)

PRÄAMBEL

und vom 23/11/1994 (BGBL I, S.3486)

AUFFORDERUNG DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBL I, S.2191) MIT DER ÄNDERUNG VOM 22.04.1993 (BGBL I, S.466) UND NACH § 92 DER NEUFASSUNG DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11. JULI 1994 (GVBL. S. SCHL. - N. S. 321 ff.) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM ... UND MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1 FLOTTMOOR, 6.ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET SÜDLICH KRETELMOOR, ÖSTLICH UND WESTLICH DES FLOTTMOORRINGS BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

TEIL B (TEXT)

- IM BEREICH DER GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZANLAGEN IST DIE BEFESTIGUNG DER OBERFLÄCHEN MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN UND VEGETATIONSEHÄNGIGEN MATERIALIEN AUSZUFÜHREN (§ 92 ABS.1 NR.3 LBO)
- DEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN DER 4.ÄNDERUNG DES B-PLAN NR.1 „FLOTTMOOR“ I.S. § 19 ABS.3 Bau NVO SIND FLÄCHENANTEILE AN DIESEN HIER FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSANLAGEN I.S. DES § 9 ABS.1 NR.22 BauGB HINZURECHNEN (§ 21a ABS.2 Bau NVO)
- BEI DEN ZU PFLANZENDEN BÄUMEN SIND HEIMISCHE MITTELGRÖSSE BÄUME IN BAUMSCHULQUALITÄT, HOCHSTÄMME 3 X VERPFLANZT, MIT BALLEN, STAMMHÖHEN 10-18 CM, ZU VERWENDEN. DIE VON DER VERDICHTUNG/VERSEBELUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE MUSS IM KRÖNENBEREICH MINDESTENS 6M² BEIHALTEN.
BEI DEN ANZUPFLANZENDEN STRÄUCHERN SIND EBENFALLS HEIMISCHE ZU VERWENDEN, DIE BAUMQUALITÄT AUFZUWEISEN HABEN. ES MÜSSEN MINDESTENS LEICHTE STRÄUCHER, 1 X VERPFLANZT, IN EINER MINDESTGRÖSSE VON 40-70 CM, SEIN. (§ 92 ABS.1 NR.3 LBO)

Zeichenerklärung

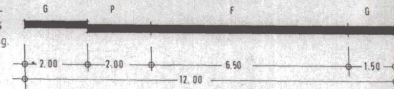
- ▣ Kanalschachtdeckel
- ▣ Gully
- ▣ Kabekasten
- Zaun
- Baum
- Baum (Neuanpflanzung)
- Laterne
- ▣ Parkplatz

X1 bis X4 = Änderungen gemäß
Beschluss der Stadtvertretung vom
Verfahren und Genehmigung des
Landrates des Kreises Segeberg
vom 19.9.1995 Az. 520.308/164-21
Kaltenkirchen, den 09.10.95
Stadtkaltenkirchen
Bürgermeister

STRASSENPROFIL A-A

Angefertigt: Kiel, den 15.31.1993

Dipl.-Ing. E. Anders
Offentl. best. Verm.-Ing.
Schalfstraße 5
24103 Kiel
Tel 0431/62425
Fax 0431/62889



**ZEICHENERKLÄRUNGEN
I. FESTSETZUNGEN**

- ▬ GRENZE DES RÄUMLICHEN BEBAUUNGSBEREICHES § 9(7) BauGB
- ▬ ÖFFENTLICHE PARKPLATZE § 9(11) BauGB
- ▬ STRASSENBEDECKUNGSLINIE § 9(11) BauGB
- ▬ FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE § 9(11) BauGB
- (NACHRICHTLICH)
- ZU ERHALTENDE BÄUME § 9(11) BauGB
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN § 9(11) BauGB
- ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN § 9(11) BauGB
- ▬ EIN- UND AUSFAHRT AN DIE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE § 9(11) BauGB
- ▬ STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN § 9(11) BauGB
- ▬ WR REINES WOHNGEBIET § 3 Bau NVO

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- ▬ SICHTDREIECK
- ▬ D.X. STRASSE
- ▬ ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

<p>ANGESTELLT AUF FORDERUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 18.01.1994 ... DIE ÖRTSLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSGANG AN DER BEKANNTMACHUNGSGRANZLINIEN VOM ... ZUM ... DURCH ABDRUCK IN ÄHNLICHEN BEKANNTMACHUNGSBEZUG AM 17.02.94. ERFOLGT IN DER SEGEBERGER ZEITUNG</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 10.07.1995 BÜRGERMEISTER</p>	<p>FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS.1 SATZ 1 BauGB IST VOM 25.2.11.3.94 DURCHFÜHRT WORDEN. AM BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM ... IST NACH § 3 ABS.1 SATZ 2 BOD VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGSEHEN WORDEN</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 10.07.1995 BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE SIND MIT DEM SCHREIBEN VOM 09.05.1994 ZUM ABGABE EINER GELDENTWURFUNG AUFGEFORDERT WORDEN (§ 4 Abs. 2 BauGB)</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 10.07.1995 BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 29.03.1994 DEN ENTWURF DER 6.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 MIT BEBAUUNGSBESCHLÜSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 10.07.1995 BÜRGERMEISTER</p>
<p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BGRÜNDUNG NÄHER IN DER ZEIT VOM 26.05. ... BIS ZUM 27.06.1994 WÄHREND DER ZEIT DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS.2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEMERKUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 16.05.1994 IN DER ZEIT VON SEGEBERGER ZEITUNG BIS ZUM ... DURCH AUSGANG ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 10.07.1995 BÜRGERMEISTER</p>	<p>DER KATASTERMASSE BESTAND AM 15. MRZ. 1995 SOWIE DIE GEMEINDETRÄGER FESTELEGUNGEN DER NEUEN STADTBÜDOLICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT</p> <p>BAD SEGEBERG, DEN 22. MRZ. 1995 LEITER DES KATASTERAMTES</p>	<p>DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEMERKUNGEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE AM 12.04.95 BEFRUHT DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 10.07.1995 BÜRGERMEISTER</p>	<p>DER BEBAUUNGSPLAN NR.1, 6.ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 17.01.95 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEBAUUNGSPLANZEICHNUNG WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 17.01.1995 GEBILDIGT.</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 10.07.1995 BÜRGERMEISTER</p>
<p>DIE 6.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 IST NACH § 11 ABS.1 HALBSATZ 2 BauGB AM 10.07.1995 DEM LANDRAT DES KREISES SEGEBERG ANGELEGT WORDEN. DIESES HAT MIT VERFÜGUNG VOM 11.09.1995 AZ. 520308/164 ERKLÄRT, DASS KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT WERDEN</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 09.10.1995 BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM ... ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET, DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG VON ... BESTÄTIGT</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 09.10.1995 BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE SATZUNG ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEBERLIGT</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 09.10.1995 BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, SOWIE DIE STELLE BEI DER DER PLAN AUF BAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT ZUSUNFT ZU ERHALTEN IST SIND AM 10.10.1995 ÖRTSLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNGEN VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABGABUNGSPRÜFUNG AUF DIE RECHTSFÄHIGEN § 715 ABS. 2 BauGB) UND WEITER ZUF. FALLIGKEIT UND ERÖFFNEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN § 44 BauGB HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 11.10.1995 ... GELTEND GEMACHT WORDEN</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 11.10.1995 BÜRGERMEISTER</p>

3. Ausfertigung